

1028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 14. 5. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates „BGBl. Nr. 139/1974“ das Zitat „BGBl. Nr. 455/1992“.

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die in der Anlage I Abschnitt II Z 2 im Rahmen der Fachbereichsarbeit geltenden Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der
 - aus Gründen die nicht er zu vertreten hat
 - die Betreuung der Fachbereichsarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer jeweils die in Z 2 lit. a und b angeführten Entschädigungen im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, den die Betreuung umfaßt, ein Sechstel der Entschädigung, wobei im Falle des Wechsels während eines Monats der auf diesen Monat entfallende Betrag auf die beiden Lehrer entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer aufzuteilen ist),
- b) dem Prüfer, der die Betreuung einer Fachbereichsarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in
 - aa) Z 2 lit. a angeführte Entschädigung voll, wenn zumindest ein Schüler bis zum Abschluß der Fachbereichsarbeit weiterbetreut wird, und im aliquoten Ausmaß

(für jeden Monat, in dem eine Betreuung erfolgt, ein Sechstel der Entschädigung), wenn keiner der zu betreuenden Schüler die begonnene Fachbereichsarbeit zu Ende führt und die in

- bb) Z 2 lit. b angeführte Entschädigung jedenfalls nur im aliquoten Ausmaß.“

3. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 und Abschnitt II Z 1 und 2 und Abschnitt V lit. d sublit. aa der Anlage I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft.

(3) Für die Durchführung von Reifeprüfungen, die noch auf Grund der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden Schulen, BGBl. Nr. 105/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 443/1975, 192/1976, 565/1977 und 191/1984, bei der vierjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1994 und der fünfjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1995 durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Stamfassung dieses Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976.

(4) Auf die in dieser Novelle angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.“

4. Die Z 1 und 2 des Abschnittes II der Anlage I lauten:

Schilling

„1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	43,—
Schulleiter	36,—
Klassenvorstand	22,—
Schriftführer	22,—

2

1028 der Beilagen

	Schilling
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	65,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	36,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	36,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	72,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 36,—
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	72,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	72,—
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	29,—
Werkstättenleiter	22,—
Fachkoordinator	22,—
Schriftführer	22,—
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,—
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,—
c) für die Korrektur und Beurteilung ..	87,—

	Schilling
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	36,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,—“

5. Die Überschrift des Abschnittes V lit. d der Anlage I lautet:

„Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher:“

6. Abschnitt V lit. d sublit. aa lautet:

	Schilling
„1. Reife- und Befähigungsprüfungen sowie Befähigungsprüfungen (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender der Prüfungskommission ...	43,—
Schulleiter	36,—
Abteilungsvorstand	22,—
Klassenvorstand	22,—
Schriftführer	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	36,—
für den schriftlichen Teil	65,—
für den praktischen Teil	43,—
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Schulleiter als Vorsitzender	29,—
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	36,—“

VORBLATT**Problem:**

Das Prüfungstaxengesetz stammt aus dem Jahr 1976. Die darin enthaltenen Bestimmungen beziehen sich zum Teil auf Schulen, die ihren schulorganisationsrechtlichen Status mittlerweile geändert haben. So wurde durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 365/1982) ua. aus den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und den Bildungsanstalten für Erzieher — ehemals mittlere Schulen — die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher (höhere Schulen, bestehend aus fünf Schulstufen). Für Abteilungen für Reifeprüfungen, die an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher abgelegt werden, enthält das derzeit geltende „Prüfungstaxengesetz“ keine Grundlage.

Die neue Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen, welche erstmals im Schuljahr 1992/93 zur Anwendung gelangt, sieht einen neuen Prüfungsmodus vor, für dessen Abgeltung die rechtlichen Grundlagen im „Prüfungstaxengesetz“ noch geschaffen werden müssen.

Ziel:

Schaffung von gesetzlichen Grundlagen

- a) für die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten für Reife- und Befähigungsprüfungen an den genannten Bildungsanstalten.
- b) für die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten für die Reifeprüfung an allgemeinbildenden höheren Schulen.

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht, soweit EG-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

Alternativen:

Keine

Inhalt:

Anpassung der in Anlage I Abschnitt II Z 1 und 2 und Abschnitt V lit. d sublit. aa des „Prüfungstaxengesetzes“ angeführten Bestimmungen an die obgenannten geänderten Verhältnisse.

Kosten:

12 Millionen Schilling Mehraufwand für den Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen.

1,1 Millionen Schilling Gesamtaufwand für den Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher.

(Eine einzelne Reife- und Befähigungsprüfung verursacht gegenüber der bereits ausgelaufenen Befähigungsprüfung einen Mehraufwand von 7%. Dabei ist jedoch mit einer 30—40%igen Steigerung der Schülerzahlen zu rechnen.)

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 314/1976) muß aus folgenden Gründen novelliert werden:

I. NEUE REIFEPRÜFUNG AN DEN ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN SCHULEN

In der Anlage I Abschnitt I (allgemeinbildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige) werden die Entschädigungen für Prüfungen an diesen Schulen geregelt.

Die Neugestaltung der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen, welche vor allem in neuen Lehrplänen ihren Ausdruck fand, mußte auch konsequenterweise zu einer Reform der Reifeprüfung führen. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde durch die Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 233/1990, geschaffen. Auf Grund der neuen Bestimmungen der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes wurde die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen, welche die näheren Ausführungen zu den obgenannten Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes enthält (siehe Verordnung BGBl. Nr. 432/1990, welche erstmalig für den Haupttermin im Jahre 1993 gilt).

Zum System der neuen Reifeprüfung:

1. Varianten der Reifeprüfung

Die Reifeprüfung besteht aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung oder nur aus einer Hauptprüfung. Jedem Prüfungskandidaten stehen die folgenden drei Hauptvarianten der Reifeprüfung zur Wahl:

fung zur Wahl:

Vorprüfung	Hauptprüfung	
	Klausurprüfung	Mündl. Prüfung
Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit	3 Klausurarbeiten	3 mündliche Teilprüfungen, von denen eine in einer zusätzlichen Aufgabe auf die Fachbereichsarbeit Bezug nimmt
keine	3 Klausurarbeiten	4 mündliche Teilprüfungen, wobei eine davon eine Schwerpunktprüfung bildet
keine	4 Klausurarbeiten	3 mündliche Teilprüfungen, wobei eine davon eine Schwerpunktprüfung bildet

Ein Prüfungskandidat, der in der letzten Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wird, kann zum Haupttermin zur Reifeprüfung antreten, muß aber im Rahmen der Hauptprüfung zusätzlich eine **Jahresprüfung** über den Lehrstoff der letzten Schulstufe ablegen.

2. Die Fachbereichsarbeit

Die **Fachbereichsarbeit** ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Stoffbereich eines oder zweier Unterrichtsgegenstände. Es kommen alle Gegenstände in Frage, die in der letzten Schulstufe unterrichtet werden und für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind. Hinsichtlich der Aufgabenstellung muß das Einvernehmen mit dem Prüfer hergestellt werden. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die Arbeit **einem** Unterrichtsgegenstand zuzuordnen.

Die Fachbereichsarbeit ist vom Kandidaten unter der **Betreuung** des Prüfers im Laufe des ersten Semesters der Abschlußklasse zu erstellen.

Der Unterrichtsgegenstand, dem die Fachbereichsarbeit zugeordnet ist, muß für die **mündliche Prüfung** gewählt werden.

3. Die Klausurprüfung

Die Klausurprüfung umfaßt **schriftliche** Arbeiten in folgenden Gegenständen:

Bei 3 Klausurarbeiten:

- Deutsch
- Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache (nach Wahl des Kandidaten) und
- Mathematik

Bei 4 Klausurarbeiten:

Wie bei 3 Klausurarbeiten und eine zusätzlich nach Wahl des Kandidaten in einem weiteren Gegenstand.

4. Die mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung sind vom Kandidaten drei oder vier Prüfungsfächer aus mehreren Gegenstandsgruppen unter Beachtung bestimmter Auflagen zu wählen.

4.1. Die verschiedenen Gegenstandsgruppen

Gruppe A: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Psychologie und Philosophie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung

Gruppe B: Fremdsprachen (ausgenommen Wahlpflichtgegenstände)

Gruppe C: Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik

Gruppe D (nur am Wirtschaftlichen Realgymnasium): Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie

4.2. Die Struktur der mündlichen Teilprüfungen im allgemeinen:

Jede Teilprüfung besteht aus einer Kernfrage und einer Spezialfrage:

4.2.1. Kernfragen

Diese Fragen beziehen sich auf die wesentlichen Bereiche des gesamten Lehrstoffes der Oberstufe. Dem Kandidaten werden zwei derartige Fragen vorgelegt, eine davon muß er wählen.

4.2.2. Spezialfrage

Diese Frage bezieht sich auf einen vom Kandidaten gewählten Themenbereich aus dem Lehrstoff der Oberstufe (individuelle **Schwerpunktsetzung**).

Es werden größere Detailkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verlangt als bei einer Kernfrage. Dem Kandidaten wird nur eine Spezialfrage vorgelegt (keine Wahlmöglichkeit).

4.3. Die Struktur der mündlichen Teilprüfung im Gegenstand der Fachbereichsarbeit

Bei dieser Teilprüfung wird dem Kandidaten zusätzlich zu den beiden Kernfragen und der Spezialfrage eine Aufgabenstellung zur Thematik der Fachbereichsarbeit vorgelegt.

4.4. Die Struktur der mündlichen Schwerpunktprüfung

Die Anmeldung zu einer **Schwerpunktprüfung** setzt grundsätzlich das Einverständnis des fachlich zuständigen Prüfers voraus.

Es stehen zwei Arten der Schwerpunktprüfung zur Wahl:

4.4.1. Die vertiefende Schwerpunktprüfung

Diese Form der Schwerpunktprüfung setzt den Besuch des entsprechenden, vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes in der Abschlußklasse voraus.

Dem Kandidaten werden zusätzlich zu den beiden Kernfragen und der Spezialfrage des Pflichtgegenstandes zwei weitere Fragen aus dem Stoffbereich des Wahlpflichtgegenstandes gestellt. Er muß sich für eine dieser Fragen entscheiden.

4.4.2. Die fächerübergreifende Schwerpunktprüfung

Bei dieser Teilprüfung werden dem Kandidaten zusätzlich zu den beiden Kernfragen und der Spezialfrage eines Pflichtgegenstandes zwei weitere Fragen aus dem fächerübergreifenden Stoffbereich zweier Prüfungsgegenstände vorgelegt.

Der Kandidat muß eine dieser Fragen zu den Querverbindungen der beiden Unterrichtsgegenstände beantworten.

II. REIFE- UND BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG AN DEN BILDUNGSANSTALTEN FÜR KINDERGARTENPÄDAGOGIK UND FÜR ERZIEHER

In der Anlage I Abschnitt V (Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen), lit. d, werden die Abteilungen für Prüfungen an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen sowie für Erzieher geregelt.

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 365/1982) traten folgende Änderungen ein:

1. die Ausbildung für den Unterricht in Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 den Pädagogischen Akademien übertragen (die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

- sind ausgelaufen),
2. die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik wurden höhere Schulen (§ 95 Abs. 4 leg. cit.) und
 3. die Bildungsanstalten für Erzieher wurden höhere Schulen (§ 103 Abs. 5 leg. cit.).

Gemäß § 96 (Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik) und § 104 (Lehrplan für Bildungsanstalten für Erzieher) des Schulorganisationsgesetzes wurden folgende Lehrpläne erlassen:

1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 20. März 1985 über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BGBl. Nr. 312/1985);
2. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 12. April 1985 über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Erzieher (BGBl. Nr. 355/1985).

Sowohl der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik als auch die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Erzieher traten hinsichtlich der 5. Klasse mit 1. September 1989 in Kraft.

Dies bedeutet, daß im Schuljahr 1989/90 zum erstenmal an diesen Bildungsanstalten (als höhere Schulen) nach den neuen Lehrplänen eine Reife- und Befähigungsprüfung abgelegt wird. Die dafür anzuwendenden Vorschriften für die Reife- und Befähigungsprüfung wurden wie folgt erlassen:

1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Februar 1988 über die Reife- und Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BGBl. Nr. 140/1988)
2. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 8. August 1988 über die Reife- und Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Erzieher (BGBl. Nr. 438/1989)

Die bisher im „Prüfungstaxengesetz“ geregelten Sätze für Abgeltungen für Prüfungen an den genannten Bildungsanstalten sind niedriger als die Sätze, die bei der Reifeprüfung an berufsbildenden höheren Schulen zur Anwendung gelangen. Die für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher (als höhere Schulen) vergleichbaren Taxen entsprechen nicht dem Gesetz und bedürfen daher einer Anpassung.

Das Ziel des gegenständlichen Gesetzentwurfes besteht darin, der dem „Prüfungstaxengesetz“ innewohnenden Systematik, nämlich gleiche bzw. vergleichbare Prüfungen mit gleichen Taxen abzugelten, zu entsprechen. Die bestehenden Diskrepanzen zwischen den heutigen Erfordernissen und dem geltenden „Prüfungstaxengesetz“ liegen darin begründet, daß bei der Schaffung des „Prüfungstaxengesetzes (1976)“ andere Verhältnisse vorherrschten. Diese Unterschiede sollen behoben werden.

Gemäß § 70 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes sind für die Fachabteilungen an berufsbildenden höheren Schulen Abteilungsvorstände zu bestellen. (Diese Bestimmung wurde durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, mit dem Inkrafttretenstermin 1. September 1976 — also nach dem Inkrafttreten des Prüfungstaxengesetzes: 1. Jänner 1976 — eingefügt). Die Prüfungstätigkeit des Abteilungsvorstandes wird seit diesem Zeitpunkt im Wege eines Interpretationserlasses abgegolten. In diesem Sinn stellt der Entwurf diesbezüglich nur die Sanierung der bisherigen Vorgangsweise dar.

Die Vorprüfung zur Reifeprüfung (siehe auch Erläuterungen „Besonderer Teil“) wurde bereits entsprechend der Vergleichbarkeit mit Vorprüfungen an anderen berufsbildenden höheren Schulen durchgeführt. Die Abhaltung dieser Vorprüfungen erforderte ebenfalls eine entsprechende Abgeltung, die auch ausbezahlt wurde. (Der gegenständliche Entwurf stellt hinsichtlich der Bestimmungen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher lediglich ein Nachziehverfahren zur gesetzlichen Regelung der durch die Prüfungsordnungen bedingten Aufwendungen dar.)

Der die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher sowie der die allgemeinbildenden höheren Schulen betreffende Teil des „Prüfungstaxengesetzes“ wird deshalb (jetzt) behandelt (und anderen bestehenden Regelungsbedürfnissen vorgezogen), weil eben diese Bereiche im Hinblick auf die bereits durchgeführte Reife- und Befähigungsprüfung an den genannten Bildungsanstalten sowie die bevorstehende neue Form der Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen erstmalig für den Haupttermin im Jahre 1993 zur Anwendung gelangen, wobei bereits in der 2. Woche des Unterrichtsjahres (1992/93) hinsichtlich der Durchführung der Fachbereichsarbeit Maßnahmen gesetzt werden müssen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

EG-Konformität:

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EG-Vorschriften nicht berührt.

Besonderer Teil

A. Zu § 3 Abs.3

Die für die Betreuung der Fachbereichsarbeit gewährten Beträge stellen ihrem Wesen nach eine Arbeitszeitschädigung dar, die gebührt, weil der dafür geleistete Aufwand über die Arbeitszeit des Lehrers hinausgeht.

Ist bereits ein Aufwand von einem Lehrer erfolgt, erscheint es nicht gerechtfertigt, keine Abgeltung vorzusehen, wenn die Betreuung nicht mehr fortgesetzt werden kann. Es wurde daher ein Weg gefunden, den geleisteten Aufwand nach Maßgabe seines Umfanges zu honorieren, wobei als Grundsatz gilt, daß der Grundbetrag in jedem Fall gebühren-soll, wenn zumindest die Fachbereichsarbeit eines (1) Schülers bis zum Ende betreut wird.

Das in Z 2 lit. a und b angeführte aliquote Ausmaß beträgt für jeden Monat, den die Betreuung umfaßt, ein Sechstel der jeweils in Frage kommenden gesamten Taxe. Dieses Sechstel beruht auf der sechsmonatigen Dauer der Betreuungszeit (September bis Februar des Folgejahres). Hinsichtlich der in Z 2 lit. c angeführten Entschädigung gilt, daß diese nur gebührt, wenn eine Betreuung die Korrektur und Beurteilung der Fachbereichsarbeit miteinschließt.

Die Gründe, die einen Prüfer daran hindern, die Betreuung einer Fachbereichsarbeit nicht mehr fortführen zu können, wären zB gesundheitliche Gründe oder höhere Gewalt und dürfen jedenfalls nicht auf seiner Dispositionsfreiheit beruhen.

Bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes eines Schülers, die Fachbereichsarbeit fortzusetzen, ist gemäß den Bestimmungen des § 44 (Verhinderung und Rücktritt eines Prüfungskandidaten) der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen (BGBl. Nr. 432/1990) vorzugehen.

B. Zu den Bestimmungen betreffend die allgemeinbildenden höheren Schulen:

Zu Z 3.1. Hauptprüfung:

Für den schriftlichen Teil:

In dem Bereich „schriftlicher Teil“ ist auch der schriftliche Teil im Rahmen der Jahresprüfung enthalten.

Für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung):

- a) hinsichtlich der Taxe von 72 S:
Für den Fall, daß sowohl der Pflichtgegenstand als auch der Wahlpflichtgegenstand vom **selben** Prüfer geprüft werden. Dieser eine Prüfer erhält die volle Taxe von 72 S.
- b) hinsichtlich der Taxe von 36 S:
Für den Fall, daß der Pflichtgegenstand und der Wahlpflichtgegenstand von **zwei** Prüfern geprüft werden, wird die volle Taxe von 72 S geteilt. Es gelangt der Satz von 36 S für einen Prüfer zur Anwendung, analog der mündlichen Prüfung ohne Schwerpunktprüfung.

Für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung):

Jeder der an dieser Prüfung beteiligten Prüfer

erhält 72 S. In der Regel werden dies zwei Prüfer sein, da es sich um Fragen aus dem fächerübergreifenden Stoffbereich zweier Prüfungsgegenstände handelt.

Sollte jedoch dieser Stoffbereich im konkreten Fall von einem einzigen Prüfer abgedeckt werden, erhält dieser daher die doppelte Taxe.

Für den mündlichen Teil mit Frage zur Fachbereichsarbeit:

Für die Kernfrage und Spezialfrage: 36 S (zB Biologielehrer).

Für die Frage zur Fachbereichsarbeit: 36 S.

Da es sich bei der Fachbereichsarbeit um eine Hausarbeit aus dem Stoffbereich eines oder **zweier** Unterrichtsgegenstände handelt, ist es nicht ausgeschlossen, daß auch ein zweiter Prüfer für die Frage zur Fachbereichsarbeit herangezogen wird. [Sollte daher zur Frage zur Fachbereichsarbeit ein anderer Lehrer (zB Chemielehrer) beigezogen werden, so wird die Taxe von 36 S zwischen dem Biologielehrer und dem Chemielehrer geteilt.]

Der Schriftführer wurde (wie auch in den Bestimmungen betreffend die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher) beibehalten, obwohl dieser nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, damit diesbezüglich eine einheitliche Regelung mit allen anderen im „Prüfungstaxengesetz“ geregelten Schultypen sichergestellt ist.

Zu Z 3.2. Vorprüfung:

Neu aufgenommen wurde der Fachkoordinator, da auch er gemäß § 35 Abs. 2 Z 2 Schulunterrichtsgesetz Mitglied der Prüfungskommission ist.

Zu lit. a:

Mit der Taxe von 732 S (valorisiert: 1 565 S) wird (als „Sockelbetrag“) der Aufwand abgegolten, der entsteht, wenn ein Lehrer den (oder die) Schüler, die eine Fachbereichsarbeit schreiben wollen, betreut (Hinweise und Erklärungen zur Vorbereitung der Fachbereichsarbeit).

Zu lit. b:

Mit der Taxe von 976 S (valorisiert: 2087 S) wird der Aufwand abgegolten, der für die Betreuung der **einzelnen** Fachbereichsarbeit entsteht. Darin ist die Begleitung der Arbeit des Schülers und die Entwicklung der einzelnen Fachbereichsarbeit umfaßt. Die Beschränkung der Fachbereichsarbeiten auf fünf je Prüfer gründet sich auf § 25 Abs. 1 der Reifeprüfungsvorschrift in den allgemeinbildenden höheren Schulen („Jeder Lehrer, der in der betreffenden Klasse einen für eine Fachbereichsarbeit wählbaren Unterrichtsgegenstand des Prüfungskandidaten unterrichtet, darf für höchstens fünf Fachbereichsarbeiten Prüfer sein.“).

C. Zu den Bestimmungen betreffend die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher:**Zur Prüfung für den mündlichen Teil:**

Die Höhe der Taxe ist geringer als bisher für die Befähigungsprüfung vorgesehen war, weil sie der vergleichbaren Regelung der berufsbildenden höheren Schulen für die Reifeprüfung angepaßt wurde.

Zur Prüfung für den schriftlichen Teil:

Die Taxe wurde ebenfalls jener der berufsbildenden höheren Schulen angepaßt; dies führt hingegen zu einer Erhöhung gegenüber dem geltenden Satz.

Zur Prüfung für den praktischen Teil:

Der bisherige Stand wurde beibehalten. Eine Anpassung an jene Taxe der berufsbildenden höheren Schulen wurde nicht vorgenommen, da der praktische Teil an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher nicht mit jenem zB an einer Höheren technischen Lehranstalt vergleichbar ist. Es handelt sich dabei ausschließlich um Jahresprüfungen (Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- und Heimpraxis), die bezüglich Vorbereitung, Umfang und Intensität nicht mit einer praktischen Prüfung zB an einer Höheren technischen Lehranstalt vergleichbar sind).

§ 35 Abs.2 Z 1 Schulunterrichtsgesetz zählt auch den Abteilungsvorstand als Mitglied der Prüfungskommission. Er wurde deshalb in die Bestimmung der Z 1 aufgenommen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anlage I über die Entschädigungen für Prüfungen an Akademien für Sozialarbeit bzw. Berufspädagogischen Akademien sind bis 31. August 1976 auf die entsprechenden Prüfungen an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe bzw. Berufspädagogischen Lehranstalten anzuwenden.

(3) Durch die für Prüfungen oder Tätigkeiten in Gutachterkommissionen in der Zeit vom 1. September 1974 bis 31. Dezember 1975 gewährten Entschädigung gelten diese als abgeholten.

Vorgeschlagene Fassung

„(3) Für die in der Anlage I Abschnitt II Z 2 im Rahmen der Fachbereichsarbeit geltenden Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der — aus Gründen die nicht er zu vertreten hat — die Betreuung der Fachbereichsarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer jeweils die in Z 2 lit. a und b angeführten Entschädigungen im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, den die Betreuung umfaßt, ein Sechstel der Entschädigung, wobei im Falle des Wechsels während eines Monats der auf diesen Monat entfallende Betrag auf die beiden Lehrer entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer aufzuteilen ist),
- b) dem Prüfer, der die Betreuung einer Fachbereichsarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in
 - aa) Z 2 lit. a angeführte Entschädigung voll, wenn zumindest ein Schüler bis zum Abschluß der Fachbereichsarbeit weiterbetreut wird, und im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, in dem eine Betreuung erfolgt, ein Sechstel der Entschädigung), wenn keiner der zu betreuenden Schüler die begonnene Fachbereichsarbeit zu Ende führt und die in
 - bb) Z 2 lit. b angeführte Entschädigung jedenfalls nur im aliquoten Ausmaß.“

„§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 und Abschnitt II Z 1 und 2 und Abschnitt V lit. d sublit. aa der Anlage I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft.

(3) Für die Durchführung von Reifeprüfungen, die noch auf Grund der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden Schulen, BGBl. Nr. 105/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 443/1975, 192/1976, 565/1977 und 191/1984, bei der vierjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1994 und der fünfjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1995 durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Stammfassung dieses Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976.

Geltende Fassung

	Schilling
II. Allgemeinbildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Reifeprüfungen (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	43,—
Schulleiter	36,—
Klassenvorstand	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	36,—
für den schriftlichen Teil	65,—
Schriftführer	22,—
2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6 SchUG):	
Vorsitzender	29,—
Werkstättenleiter	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	36,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,—
Schriftführer	22,—

Vorgeschlagene Fassung

(4) Auf die in dieser Novelle angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.“

	Schilling
„1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	43,—
Schulleiter	36,—
Klassenvorstand	22,—
Schriftführer	22,—
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	65,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	36,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	36,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	72,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 36,—
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	72,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	72,—
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	29,—
Werkstättenleiter	22,—
Fachkoordinator	22,—
Schriftführer	22,—
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,—
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,—
c) für die Korrektur und Beurteilung	87,—
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	36,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,—“

10

1028 der Beilagen

Geltende Fassung

d) Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen sowie für Erzieher:	
aa) Befähigungspürfung für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,—
Leiter der Bildungsanstalt	36,—
Klassenvorstand	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,—
für den schriftlichen Teil	58,—
für jeden praktischen Prüfungsteil	43,—
für einen praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	72,—
Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis (je Begutachter)	43,—
Schriftführer	22,—

Vorgeschlagene Fassung

	Schilling
„1. Reife- und Befähigungsprüfungen sowie Befähigungsprüfungen (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,—
Schulleiter	36,—
Abteilungsvorstand	22,—
Klassenvorstand	22,—
Schriftführer	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	36,—
für den schriftlichen Teil	65,—
für den praktischen Teil	43,—
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Schulleiter als Vorsitzender	29,—
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	36,—

1028 der Beilagen

11